

# Nutzungsvertrag über die Überlassung von Standrohr-/Bauwasserzähler

inkl. Lieferung von Trinkwasser

**(HINWEIS: Nutzungsvertrag Bauwasserzähler erfordert vorherigen Antrag auf kostenersatzpflichtigen Neuanschluss / Auswechslung / Umverlegung eines Haus- und Grundstücksanschlusses)**

**Blau hinterlegte Felder sind vom Kunden auszufüllen!**

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

## Antragssteller / Bedarfsträger (Rechnungsanschrift)

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon / E-mail

## Versorgungsträger

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV)

Gregor-von-Brück-Ring 20

14822 Brück

Telefon: 033844-5560

mail@wav-hf.de

Steuer-Nr. 048/149/04720

## Aufstellungsort / Verbrauchsstelle

Straße, Haus-Nr.

Bei Verabstaltungen, Angabe zum **Verbleib des Schmutzwassers** (zutreffendes ankreuzen):

PLZ

Ort

Bauvorhaben / Veranstaltung / Verwendungszweck

Einleitung in die Kanalisation

Auffang in Sammelbehälter / Entsorgung über Verbrauchsstelle

bis

(frühestens 7 Werktage **nach** Vertragsabschluss) Nutzungszeitraum (max. 15.12. des lfd. Jahres)

Zutreffendes bitte auswählen:

Bauwasserzähler

Standrohrzähler

Die aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung und Gebührensatzungen (siehe auch [www.wav-hf.de](http://www.wav-hf.de)) werden einbezogen.

# Nutzungsvertrag über die Überlassung von Standrohr-/Bauwasserzähler

inkl. Lieferung von Trinkwasser

**(HINWEIS: Nutzungsvertrag Bauwasserzähler erfordert vorherigen Antrag auf kostenersatzpflichtigen Neuanschluss / Auswechslung / Umverlegung eines Haus- und Grundstücksanschlusses)**

**Blau hinterlegte Felder sind vom Kunden auszufüllen!**

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

## 1. Übergabe

Dem Antragssteller / Bedarfsträger (im folgenden Kunde) bzw. einer von Ihm schriftlich beauftragten Person

wird der Standrohr- / Bauwasserzähler Nr. \_\_\_\_\_ Zählerstand \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> mit Zubehörteilen

Hydrantenschlüssel \_\_\_\_\_, C-Kupplung \_\_\_\_\_, Auslaufventil mit Schnellkupplung GEKA-System \_\_\_\_\_

im installierten, betriebsfähigen Zustand zur Benutzung

im betriebsfähigen Zustand zur Installation durch eine fachkundige Person

an der o. g. Verbrauchsstelle

TG I oder TG II  zur Nutzung ohne Schmutzwasser übergeben.

nur bei TG II möglich  zur Nutzung mit Schmutzwasser übergeben.

## 2. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung beträgt bei Standrohrzählern

bei Bauwasserzählern

das Tarifgebiet I (TG I) 300,00 €

100,00 €

das Tarifgebiet II (TG II) 300,00 €

100,00 €

**Die Kautions ist in voller Höhe nach Auftragserteilung unter Angabe des Verwendungszweckes Standrohr / Bauwasserzähler und Aufstellungsort**

für  das TG I auf das Konto IBAN DE62 1605 0000 3657 0015 80

das TG II auf das Konto IBAN DE33 1605 0000 3505 0010 65

**bei der MBS Potsdam (BIC WELADED1PMB) zu überweisen / einzuzahlen.** Ohne Zahlung der Sicherheitsleistung erfolgt keine Übergabe!

Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

Forderung aus dem Nutzungsvertrag werden nach der Rückgabe mit der Kautions verrechnet. Eine eventuelles Guthaben wird auf das Konto des Kunden ausgezahlt.

Bankverbindung zur Guthabenauszahlung:

Konto-  
inhaber

IBAN

Bank

BIC

# Nutzungsvertrag über die Überlassung von Standrohr-/Bauwasserzähler

inkl. Lieferung von Trinkwasser

**(HINWEIS: Nutzungsvertrag Bauwasserzähler erfordert vorherigen Antrag auf kostenersatzpflichtigen Neuanschluss / Auswechslung / Umverlegung eines Haus- und Grundstücksanschlusses)**

**Blau hinterlegte Felder sind vom Kunden auszufüllen!**

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

### 3. Nutzungsdauer

Der Nutzungsgegenstand wird spätestens am Ende des angegebenen Nutzungszeitraumes zurückgegeben / durch den WAV bzw. eine fachkundige Person deinstalliert.

Eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes kann vor Vertragsablauf formlos beantragt werden.

### 4. Grund- und Nutzungsentgelt (netto)

#### Tarifgebiet I

#### a) Standrohrzähler

Grundentgelt		58,45 €/Standrohrzähler
Nutzungsentgelt	bis 50 Tage	4,19 €/Kalendertag
	50-150 Tage	2,55 €/Kalendertag
	150-300 Tage	0,91 €/Kalendertag
	> 300 Tage	0,66 €/Kalendertag

**ABWASSER – Mitteilung an Abwasserzweckverband bei Einleitung in die Kanalisation erforderlich!!!**

#### b) Bauwasserzähler

Grundentgelt	66,30 €/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 €/Kalendertag

#### c) Trinkwasserverbrauch

I. Mengengebühr TG I	1,84 €/m <sup>3</sup>	
II. Mengengebühr TG II	2,39 €/m <sup>3</sup>	(ggf. Schmutzwasser 3,29 €/m <sup>3</sup> )

### 5. Nutzungsbereich

Der Standrohr- / Bauwasserzähler darf ausschließlich an der o. g. Verbrauchsstelle genutzt werden.

### 6. Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

Der Kunde

a) hat die Nutzungsgegenstände des Vertrages (im folgenden Nutzungsgegenstände) sachgerecht zu benutzen und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden.

b) haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Standrohres. Diebstahl ist der Polizei anzuzeigen und die polizeiliche Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen dem WAV schriftlich mitzuteilen. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohr- / Bauwasserzählers an den Leitungseinrichtungen des WAV, auch durch Verunreinigungen, entstehen.

Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt nach Empfang der Nutzungsgegenstände.

c) hat die Nutzungsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Nutzungsgegenstände werden auf Kosten des Kunden nach Aufwand gereinigt.

Verlust, Beschädigung oder Störung sowie Beschädigungen des Hydranten (nur bei Standrohrwasserzähler) sind unverzüglich dem WAV anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt der WAV den von der Messeinrichtung

# Nutzungsvertrag über die Überlassung von Standrohr-/Bauwasserzähler

inkl. Lieferung von Trinkwasser

**(HINWEIS: Nutzungsvertrag Bauwasserzähler erfordert vorherigen Antrag auf kostenersatzpflichtigen Neuanschluss / Auswechslung / Umverlegung eines Haus- und Grundstücksanschlusses)**

**Blau hinterlegte Felder sind vom Kunden auszufüllen!**

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, jedoch wird ein Mindestverbrauch von 50m<sup>3</sup>/Monat berechnet.

Wenn bei Kontrolle, Austausch oder Rückgabe des Standrohrzählers / Bauwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der Verbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt, jedoch wird ein Mindestverbrauch von 50m<sup>3</sup>/Monat berechnet.

Der WAV ist berechtigt die Nutzungsgegenstände zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass Nutzungsgegenstände repariert werden müssen / unsachgemäß bedient wurden, hat der Kunde die Prüfkosten zu bezahlen, unbeschadet der o. a. Verpflichtung.

Bei der Nutzung von Standrohrwasserzählern verpflichtet sich der Kunde die Hinweise im Merkblatt „Bedienungsanleitung für Hydranten bei der Benutzung von Standrohrwasserzählern“ zu beachten.

Der Kunde stellt den WAV von eventuellen Ansprüchen frei. Für Schäden, die aus der Verwendung des überlassenen Standrohr- / Bauwasserzählers entstehen, haftet der Kunde.

**Dieser Vertrag ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen, wobei jeweils ein Original jede Vertragspartei erhält.**

Datum	Unterschrift Kunde	Datum	Unterschrift WAV	in Druckbuchstaben
-------	--------------------	-------	------------------	--------------------

**Rückgabe:** **KD-Nr.:** \_\_\_\_\_

Standrohr- / Bauwasserzählernummer: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

erkennbare Beschädigung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (siehe Foto)

Datum	Unterschrift Kunde	Datum	Unterschrift WAV	in Druckbuchstaben
-------	--------------------	-------	------------------	--------------------